

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Ein Informationsblatt
des Notars Markus Graser, Fuggerstr. 33, 86830 Schwabmünchen,
Telefon 08232/9637-0, Telefax 08232/9637-29
Email: mail@notargraser.de
Web: www.notargraser.de

Allgemeines zur Vorsorge

Der Notfall sollte - auch in rechtlicher Hinsicht - niemanden unvorbereitet treffen.

Jedermann kann es passieren, dass er durch eine Krankheit, einen Unfall oder aus Altersgründen nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln. Der Betroffene ist dann auf die Hilfe anderer Personen angewiesen.

Der Ehegatte, der Lebensgefährte oder ein Kind können in diesen Fällen nicht „automatisch“ einspringen. Auch die Ärzte sind, nachdem sie die Notfallbehandlung durchgeführt haben, machtlos. Diese Personen dürfen damit – wenn Sie nicht ausdrücklich etwas festgelegt haben - nicht für Sie handeln.

Das richtige Mittel zur Regelung solcher Notfälle ist die Erteilung von auf den Einzelfall abgestimmten Vollmachten oder die Niederlegung einer Betreuungsverfügung. So kann vermieden werden, dass fremde Personen über Ihr weiteres Befinden entscheiden.

Warum notarielle Vollmacht ?

Der Notar berät Sie über alle Arten von vorsorgenden Vollmachten und weiteren möglichen Anordnungen, die zur Regelung Ihrer Lebensbereiche erforderlich oder zweckmäßig sein können.

Eine notarielle Regelung hat insbesondere folgende Vorteile:

- Sie werden umfassend und unparteiisch beraten. Auch schwierige Rechtsfragen werden Ihnen verständlich erklärt.
- Die notarielle Vollmacht hat eine hohe Gültigkeitsgarantie, da der Notar unter anderem die Geschäftsfähigkeit überprüft und Sie im Zweifel über geeignete Maßnahmen berät.
- Eine notarielle Vollmacht wird überall anerkannt, da zweifelsfrei feststeht, dass die Vollmacht von Ihnen selbst unterschrieben wurde und Sie über die rechtliche Tragweite Ihrer Erklärungen aufgeklärt worden sind.
- Die notarielle Vollmacht ist in bestimmten Fällen rechtlich zwingend vorgeschrieben, z.B. wenn der Bevollmächtigte Grundstücksgeschäfte tätigen oder Darlehen aufnehmen soll. Nur eine notarielle - nicht eine privatschriftliche Vollmacht - wird auch von den Banken anerkannt.
- Die notarielle Vollmacht ist auf Ihren Willen abgestimmt; ggf. kann in dieser Vollmacht auch eine (Handlungs-) Beschränkung für einzelne Bevollmächtigte erfasst werden.

Arten von Vollmachten und Anordnungen

- rechtsgeschäftliche Generalvollmacht
- Vorsorgevollmacht für den persönlichen Bereich
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Rechtsgeschäftliche Generalvollmacht

Wenn zu einer Person volles Vertrauen besteht, kann dieser Person eine Generalvollmacht erteilt werden. Diese umfasst sowohl alle vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte wie auch Angelegenheiten des persönlichen Bereichs.

Zwischen Ehegatten ist eine solche umfassende Generalvollmacht die Regel.

Wichtig ist, dass der Bevollmächtigte erst dann handeln kann, wenn ihm die Vollmacht ausgehändigt wurde. Der Vollmachtgeber wird dieses nur in den von ihm vorgesehenen Fällen tun, bzw. im

Falle seiner evtl. Geschäftsunfähigkeit dem Bevollmächtigten mitteilen, dass er in diesem Fall die Vollmacht in Anspruch nehmen darf.

Vorsorgevollmacht nur für den persönlichen Bereich

Eine Vorsorgevollmacht lediglich für den persönlichen Bereich ermöglicht dem Bevollmächtigten insbesondere im Falle der Krankheit oder der Pflegebedürftigkeit für den Vollmachtgeber tätig zu werden, z.B. beinhaltet diese ein Besuchsrecht, ein Auskunftsrecht gegenüber Ärzten und Krankenhäusern, ein Entscheidungsrecht bei Behandlungsmaßnahmen und Operationen, ein Aufenthaltsbestimmungsrecht, insbesondere hinsichtlich von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Eine solche Vollmacht ist vor allem dann zweckmäßig, wenn es sich bei dem Bevollmächtigten nicht um näher verwandte Personen handelt, da in diesen Fällen die Ärzte keine Auskunft erteilen und auch kein Besuchsrecht besteht.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist die am wenigsten weitreichende Anordnung für den Fall der Geschäftsunfähigkeit. Für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit wird die Betreuung vom Betreuungsgericht durchgeführt. Durch die Betreuungsverfügung wird die Person des Betreuers von Ihnen selbst festgelegt und ihm Handlungsanweisungen erteilt.

Das Betreuungsgericht ist in diesem Fall bei der Auswahl des Betreuers beschränkt und kann nicht grundlos einen fremden Dritten zum Betreuer benennen.

Sollten Sie eine Generalvollmacht oder eine Vorsorgevollmacht erteilen, sollte in der Regel auch hier aus Sicherheitsgründen eine Betreuungsverfügung mitenthalten sein.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung enthält Anweisungen an Ihre Bevollmächtigten /Betreuer für Ihre medizinische Behandlung in Fällen, in denen Sie sich auf Grund Bewusstlosigkeit nicht selbst äußern können.

In der Patientenverfügung können die Gabe schmerzstillender Medikamente mit lebensverkürzenden Nebenwirkungen, der Umfang von Wiederbelebensmaßnahmen, die Durchführung von passiver Sterbehilfe sowie das „Abschalten von Apparaten“ geregelt werden.

Eine solche Patientenverfügung kann bei einer General- oder Vorsorgevollmacht mitenthalten sein.

Unterscheidung zwischen Vollmacht und Auftrag

Die oben genannten Vollmachten regeln lediglich das Verhältnis des Bevollmächtigten zu Dritten, wie z.B. Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Behörden.

Im Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten besteht ein Auftragsverhältnis. Hier wird geregelt, unter welchen Umständen der Bevollmächtigte die Vollmacht ausüben soll, ohne dass dies in der Vollmacht selbst zum Ausdruck kommt.

Dies ist vor allem in den Fällen zweckmäßig, in denen mehrere Bevollmächtigte vorhanden sind und der Vollmachtgeber die Reihenfolge intern festlegen will. Im Außenverhältnis eine Reihenfolge festzulegen ist meist nicht sinnvoll, da ein Dritter ansonsten nicht weiß, ob der Bevollmächtigte tatsächlich handeln darf.

Im Auftragsverhältnis können auch Fragen, wie z.B. die Veräußerung von bestimmten Wertgegenständen und ähnliche Angelegenheiten geregelt werden. Soweit gewünscht kann dies auch in die Vollmacht mit aufgenommen werden. Ansonsten ist für das Auftragsverhältnis die Schriftform (zu einem möglichen Nachweis des Auftrages) zweckmäßig - allerdings gelten auch mündliche Absprachen.